Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg

2. Erweiterung Windpark Königshoven

Begründung

Rot markierte Textpassagen wurden nach der Offenlage ergänzt.

(Stand: 15. November 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

A BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 5 (5) BauGB

1. Planungsanlass

2. Planerische und rechtliche Ausgangssituation

3. Geltungsbereich

4. Grundzüge der Planung

5. Planverfahren

6. Ziel und Zweck der Planung

7. Planungsrechtliche Vorgaben

7.1 Ziele der Landesplanung
7.2 Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg
7.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche
7.4 Sonderbetriebsplan Artenschutz
7.5 Landschaftsplan

8. Darstellungen der 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven

8.1 Sonderbauflächen für die Windenergienutzung
8.1.1 Abstände zur Wohnbebauung
8.1.2 Berücksichtigung des Ortsbildes
8.1.3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion
8.1.4 Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
8.1.5 Lärmimmissionen
8.1.6 Berücksichtigung der Windhöffigkeit
8.1.7 Schattenwurf
8.1.8 Einspeisungsmöglichkeiten
8.1.9 Berücksichtigung der Verkehrsflächen
8.1.10 Flächen für die Landwirtschaft
8.1.11 Erschließung der Windenergieanlagen
8.1.12 Berücksichtigung des Artenschutzes
8.1.13 Ausgleichsmaßnahmen
8.1.14 Hochwasserschutz
8.1.15 Berücksichtigung sonstiger umweltschützender Belange
8.1.16 Denkmalschutz
8.2 Richtfunkstrecken

9. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

9.1 Prognose bei Durchführung der Planung
9.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

10. Hinweise

10.1 Zukünftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen
10.2 Schutz des Grundwassers
10.3 Bodenverhältnisse
10.4 Grundwasserspiegel
10.5 Erdbebenzone
10.6 Sicherheit des zivilen und militärischen Flugbetriebes
10.7 Rückbauverpflichtung
10.8 Seismologische Messstationen
10.9 Flurbereinigung
10.10 Sonstige Gefahren

11. Beteiligung der Nachbargemeinden

12. Kosten und Durchführung der Planung

13. Städtebauliche Kennwerte

A BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 5 (5) BauGB

1. Planungsanlass

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll gemäß Zielvorstellung der Bundesregierung nach Beschluss des Ausstieges aus der Atomkraftenergieversorgung und dem in 2020 verabschiedeten Kohleausstiegsgesetz der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erheblich erhöht werden. Diese Zielsetzung wird durch die Vorschriften über die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von aus Windenergieanlagen gewonnenem Strom entscheidend gefördert und findet im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) seinen Niederschlag. Des Weiteren soll durch die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie die Abhängigkeit vom Import fossiler Brennelemente erheblich reduziert werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, in die Liste der nach § 35 Abs.1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben aufgenommen. Dadurch wurde die Windenergie durch den Gesetzgeber bewusst gefördert. In die gleiche Richtung zielte die Änderung des Baugesetzbuches aus 2004: Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu schützen und zu entwickeln. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 e und 7 f BauGB sind Emissionen zu vermeiden und die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen.

Um den Ausbau von Windenergieanlagen an Land erheblich zu beschleunigen, trat zum 1. Februar 2023 das ‚Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen‘ in Kraft. Mittels der dadurch vorgenommenen Einführung des sog. Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie den entsprechenden Änderungen des Baugesetzbuches wird das Instrumentarium zur Ansiedlung und Steuerung von Windkraftanlagen an Land wesentlich geändert.

Mit diesem Gesetz wird den Ländern für den Ausbau der Windenergie das Erreichen sogenannter Flächenbeitragswerte vorgegeben. Dies erfolgt in zwei Stufen, zunächst zum 31.12.2027, dann zum 31.12.2032. Der vorgelegte LEP-Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe in Nordrhein-Westfalen nicht, wie vom Bund vorgeschrieben, in zwei Schritten erst im Jahr 2032, sondern in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025 zu erreichen.

Für die Kommunen gilt, dass die Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächenplanungen, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, nur noch für eine Übergangszeit fortgilt. Die Ausschlusswirkung von Flächennutzungsplänen mit Konzentrationszonen entfällt, sobald für den entsprechenden Plan das Erreichen der Flächenbeitragswerte

bzw. der daraus abgeleiteten Teilflächenziele förmlich festgestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist somit auf Windenergievorhaben nicht mehr anzuwenden. Diese sind dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Sobald das Erreichen der Flächenbeitragswerte förmlich festgestellt ist, wird die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten i.S.d. § 2 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Sowohl bei der planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten als auch bei der Genehmigung von Einzelvorhaben können entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht entgegengehalten werden, solange die Flächenbeitragswerte oder die aus ihnen abgeleiteten Teilflächenziele nicht erreicht sind.

Mitte 2021 hat die RWE Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG mit dem Bau von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf den rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaus Garzweiler I an der Bundesautobahn 44n begonnen. Somit werden demnächst 21 Anlagen auf der Königshovener Höhe und 5 Anlagen aus der 1. Erweiterung der Königshovener Höhe rd. 95 Megawatt Leistung aus Wind erzeugen. Mit diesen Windenergieanlagen wird die bestehende Konzentrationszone ‚Königshoven' vollständig in Anspruch genommen. Deswegen beabsichtigt die Stadt Bedburg, weitere Flächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen, um das Erreichen der vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu forcieren.

Dabei sollen Flächen einbezogen werden, welche bei der 51. Flächennutzungsplanänderung noch außen vor gelassen wurden. Diese Flächen lagen formal noch unter Bergaufsicht, da die Liegezeiten der verkippten Tagebauflächen noch nicht erreicht waren. Die Flächen der 1. Erweiterung Königshovener Höhe wurden vor Baubeginn auf Basis des Regelverfahrens gebündelt aus der Bergaufsicht entlassen. Für die aktuellen Flächen hat die RWE Power AG den bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan zur Erteilung einer Genehmigung vorgelegt. Die Inhalte des Abschlussbetriebsplans wurden auf der Fläche bereits umgesetzt. Die Bergaufsicht ist mit Wirkung vom 09.06.2022 beendet.

2. Planerische und rechtliche Ausgangssituation

Gemäß § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches ist der Flächennutzungsplanänderung eine Begründung beizufügen. In der Begründung sind entsprechend des Verfahrensstandes die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung und im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung die Belange des Umweltschutzes darzulegen. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zählt Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Voraussetzung für die Realisierung dieser ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehörenden Anlagen ist die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Des Weiteren dürfen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB konnten Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darstellen. War eine derartige Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt, standen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben einer Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszone öffentliche Belange in der Regel entgegen. Die Voraussetzungen einer solchen Ausweisung lagen nur dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hatte.

Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Juli 2002 wurde eine erste flächendeckende Untersuchung der Stadt Bedburg durchgeführt. Die Untersuchung basierte auf Ergebnissen der Arbeitsgemeinschaft Windenergie, die im Jahr 1995 beim Rhein-Erft-Kreis mit der RWE gebildet wurde. Als Ergebnis der Untersuchung wurde die Fläche ‚Kaiskorb' als Vorrangzone innerhalb des Flächennutzungsplanes dargestellt. Diese Fläche wurde 2006 durch den Bau von insgesamt 12 Windenergieanlagen und 2016 durch eine weitere einzelne Windenergieanlage in Anspruch genommen.

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung die zwischenzeitlich renaturierten Bereiche im nördlichen Stadtgebiet zwischen ‚Königshovener Höhe' und ‚Kasterer Höhe' sowie östlich des Stadtzentrums im Norden der Wiedenfelder Höhe in die flächendeckende Untersuchung einbezogen. Aufgrund unterschiedlicher Kriterien wurden die östlich gelegenen Flächen für Konzentrationszonen ausgeschlossen. Somit wurde in der 45. FNP-Änderung lediglich der Bereich ‚Königshovener Höhe' als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.
Seit dieser Änderung wurden auf weiteren Flächen insbesondere westlich der Konzentrationszone ‚Königshovener Höhe' Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend den Rahmenbetriebsplänen und den Rekultivierungsplänen durchgeführt. Zudem ließen die ausreichenden Liegezeiten dieser rekultivierten Flächen eine Bebauung aus statischen Gründen zu, so dass 2020 die 1. Erweiterung des Windparks Königshoven im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg gebracht werden konnte.

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb des Windparks sind die charakteristischen Eigenschaften der jeweiligen Kippenstandorte und die damit verbundenen besonderen geotechnischen Aspekte hinreichend zu berücksichtigen. Diese resultieren insbesondere aus uneinheitlichen Eigenschaften von Kippenböden und deren Setzungspotenzial. Die geotechnischen Rahmenbedingungen wurden in einer gutachterlichen Stellungnahme durch das geotechnische Büro Prof. Dr. Ing. Düllmann GmbH Aachen, April 2020 beschrieben. Entsprechende Handlungsempfehlungen wurden aufgeführt.

In einer erneuten gutachterlichen Stellungnahme des geotechnischen Büros Prof. Dr. Ing. Düllmann GmbH, August 2023 wurden Handlungsempfehlungen für die 2. Erweiterung des Windparks Königshoven formuliert. Gemäß Stellungnahme kann als unverbindlicher Richtwert von

einer Bebaubarkeit nach einer Liegezeit der Kippe von mindestens 10 Jahren ausgegangen werden. Somit liegt die früheste Bebaubarkeit der jeweiligen Teilgebiete bei 2018 bis ca. 2026. Jedoch sollte im Rahmen des Monitorings der Kippeneigensetzungen eine kontinuierliche Aktualisierung der Bewertung erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Handlungsempfehlungen soll nunmehr im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes die 2. Erweiterung des Windparks Königshoven vorgenommen werden.

Durch ein Gesetz vom 08.10.2022 hat der Gesetzgeber in § 245e Abs. 1 BauGB eine Änderung vorgenommen, die am 01.02.2023 in Kraft tritt und es einer Kommune ermöglicht, in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie bei gleichzeitigem Beibehalt der sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebenden Ausschlusswirkung darzustellen. Dabei kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Es kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zugrunde gelegt wird, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bisher dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Diese Regelung stellt klar, dass die Abwägung bei der sog. ‚isolierten Positivplanung‘ auf die von den neu auszuweisenden Flächen berührten Belange beschränkt werden kann und die Planung nicht an das bisherige Planungskonzept gebunden ist. Somit gelten die besonderen Anforderungen an die Ausweisung von Windenergieflächen mit der Wirkung von § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB bei der Ausweisung der zusätzlichen Flächen nicht.

Ausgangslage für die Anwendung des § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB ist das Bestehen eines Flächennutzungsplans mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, denen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zukommt. Das ist in Bedburg der Fall. Der geltende Flächennutzungsplan in der Fassung der 51. Änderung von 2020 enthält Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die für den übrigen Außenbereich die Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeiführen.

Auch die weitere Voraussetzung des § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB, wonach über die bestehenden Konzentrationszonen hinaus zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden sollen, deckt sich mit den Zielen der aktuellen 65. Flächennutzungsplanänderung. Bisheriges Ziel der 58. Änderung war es allerdings, dass auch durch die Ausweisung der zusätzlichen Konzentrationsfläche ein weiteres Mal die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB angeordnet werden soll. Eine isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB begründet demgegenüber keine erneute Ausschlusswirkung, sondern belässt es bei der Ausschlusswirkung, die sich bereits aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergibt. Diese

wird lediglich für den Bereich der zusätzlich auszuweisenden Windenergieflächen aufgehoben.

Da der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg bereits über eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfügt, die sich aus der 51. Änderung sowie den vorangegangenen Änderungen, der 45. und der 23. Änderung ergibt, bedarf es grundsätzlich keiner erneuten Herbeiführung einer Ausschlusswirkung durch die aktuelle 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Vielmehr lassen sich die Ziele der 65. Änderung - Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergie unter Beibehalt der Ausschlusswirkung außerhalb dieser und der bestehenden Konzentrationszonen - auch durch eine auf den neuen § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB gestützte Positivplanung erreichen.

Die isolierte Positivplanung darf, wie § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB hervorhebt, von dem Planungskonzept, welches der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zugrunde gelegt wurde, abweichen, sofern die „Grundzüge der Planung“ erhalten werden.

Eine wesentliche Erleichterung der isolierten Positivplanung im Vergleich zur Konzentrationszonenplanung ergibt sich daraus, dass die Positivplanung nicht darauf abzielt, (erneut) die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen. Deshalb gelten für sie auch nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die schrittweise Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Der Plangeber muss also keine gesamträumliche, auf den Außenbereich im gesamten Stadtgebiet bezogene Betrachtung vornehmen, sondern im Wesentlichen nur die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung darlegen. Geltungsbereich der Positivplanung ist folglich nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern sind nur die zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung.

Dies bedeutet, dass die städtebauliche Abwägung, wie § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB klarstellt, auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Der Plangeber muss sich also nicht dafür rechtfertigen, weshalb er nicht auch weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweist, denn die Positivplanung begründet keine Ausschlusswirkung für andere Grundstücke.

Der Nachweis der Erhaltung der Grundzüge der Planung erfolgt in Kapitel 4 ‚Grundzüge der Planung‘ dieser Begründung.

3. Geltungsbereich

Bei Anwendung der isolierten Positivplanung umfasst der Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr den gesamten Geltungsbereich des heutigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg, sondern lediglich den Bereich, in dem auch tatsächlich die Art

der Nutzung geändert wird. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen, die nördlich und südlich der Konzentrationszone Kaiskorb liegen. Die nördliche Grenze des Teilbereiches 1 liegt in einem Abstand von 180 m zum Fahrbahnrand der A 44n. Im Osten grenzt der Teilbereich an den Windpark Königshovener Höhe bzw. an die 1. Erweiterung dieses Windparks. Die südöstliche Grenze verläuft bogenförmig in einem Abstand von 500 m zu den umgesetzten CEF-Maßnahmen.

Bei dem Teilbereich 2 handelt es sich um einen ca. 110 m breiten Streifen, der westlich der Konzentrationszone Kaiskorb liegt und zur A 61 einen Abstand von 180 m einhält.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 250,5 ha auf. Davon entfallen 238,7 ha auf die Teilfläche 1, 11,8 ha auf die Teilfläche 2.

Die zusätzliche Konzentrationszone nimmt Flächen aus den Fluren 1, 8 und 9 Gemarkung Pütz, aus den Fluren 1, 2, 4, 12, 14 und 16 Gemarkung Königshoven und aus den Fluren 8, 9 und 10 Gemarkung Morken-Harff in Anspruch. Die detaillierte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Änderungsbereich wird heute geprägt durch die Rekultivierung des ehemaligen Tagebaugeländes gemäß Rekultivierungsplan. Die Bereiche zeichnen sich durch landwirtschaftliche Flächen mit angrenzenden Gehölzbeständen aus.

4. Grundzüge der Planung

Gemäß § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB ist regelmäßig von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Der Änderungsbereich zur 2. Erweiterung des Windparks Königshoven umfasst eine Fläche von 250,5 ha. Die bisher bestehenden Konzentrationszonen innerhalb des Gebietes der Stadt Bedburg belaufen sich auf insgesamt 651,5 ha. Die zusätzliche Fläche macht somit 38,4 % der bestehenden Konzentrationszonen aus und liegt damit über dem pauschalen Wert von 25 %. Von daher greift die gesetzliche Regelvermutung in § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB zunächst nicht. Auch zusätzliche Ausweisungen, die mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen umfassen, sind möglich – hierbei besteht jedoch ein erhöhtes Begründungserfordernis. So ist es bspw. im Einzelfall möglich, auch mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen auszuweisen, wenn diese Flächen bereits als Potentialflächen bewertet wurden.

Der Gesetzgeber gibt in § 245e Abs. 1 BauGB allerdings keinen Aufschluss darüber, wann von einer Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen ist. In Anlehnung an § 13 BauGB ist davon auszugehen, dass der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Be-

deutung zukommen darf, dass die angestrebte und in der 51. Flächennutzungsplanänderung zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Es muss daher angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte.

Der Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung grenzt unmittelbar an die bisher bestehenden Konzentrationszonen an und liegt wie die Zone der 51. Flächennutzungsplanänderung im Norden der Stadt Bedburg auf landwirtschaftlich rekultivierten Flächen, die ehemals für den Tagebau genutzt wurden. Insofern sind alle bisherigen Konzentrationszonen sowohl naturräumlich als auch stadträumlich einem identischen Bereich zuzuordnen. Die sukzessive Inanspruchnahme dieser Flächen für die Windenergienutzung resultiert vorrangig aus den unterschiedlichen Setzungsprozessen der ehemaligen Tagebauflächen. So wurde der überwiegende Teil des nunmehr zusätzlich für die Windenergie vorgesehenen Bereiches im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung mit einer sog. weichen Tabuzone belegt. Damit wurden ehemalige Tagebauflächen von der Planung ausgeschlossen, bei denen der Abschluss der Rekultivierung weniger als 10 Jahre zurücklag. Ansonsten wären diese Flächen bereits in die 51. Flächennutzungsplanänderung einbezogen worden.

Im Zuge der 65. Flächennutzungsplanänderung hält die Stadt Bedburg aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs und weiterer geotechnischer Untersuchungen nicht mehr an diesem Ausschlusskriterium fest. Die neu auszuweisenden Flächen werden unter Berücksichtigung ihres Setzungspotenzials bis spätestens 2026 mit Windenergieanlagen bebaubar sein. Die Abweichung vom Planungskonzept der 51. Flächennutzungsplanänderung liegt damit noch im Bereich dessen, was der damalige Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung gekannt hätte. Eine Verletzung der Grundzüge des bisherigen Planungskonzeptes kann in dieser Abweichung nicht gesehen werden.

Die neu auszuweisenden Flächen weisen außerdem einen geringeren Abstand zu der südlich gelegenen, artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche auf, als dies im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung der Fall war.

Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Wachteln, Weihen und Uhus durch den Betrieb von 21 WEA im WP Königshovener Höhe bzw. für Grauammer und Sumpfohreule für fünf geplante WEA – 1. Erweiterung Windpark Königshoven - wurde jeweils eine CEF-Maßnahmenfläche angelegt. Diese Flächen liegen jeweils in einer minimalen Entfernung von 500 m zur geplanten Sonderfläche.

Wachteln gelten nach dem aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich. Abstände zur Maßnahmenfläche sind bzgl. der Wachtel sind nicht einzuhalten.

Weihen und Uhus gelten allenfalls bei unteren Rotordurchläufen von weniger als 50 m bzw. 60 m nicht als WEA-empfindlich. Die geplanten WEA werden höhere unterer Rotordurchläufe als 50 m bzw. 60 m besitzen. Abstände zur Maßnahmenfläche sind bzgl. der Weihen und des Uhus nicht einzuhalten.
Für Grauammern wird vom MULNV & LANUV (2017) ein Untersuchungsraum von 500 m empfohlen. Die für die Grauammer angelegte CEF-Maßnahmenfläche liegt außerhalb dieses Umkreises.

Für Sumpfohreulen wird vom MULNV & LANUV (2017) ein Untersuchungsraum 1.000 m empfohlen. Eine mögliche Kollisionsgefährdung wäre insbesondere für den Nahbereich von regelmäßig genutzten Brutplätzen zu erwarten, da dort nach MEBS & SCHERZINGER (2000) die Individuen z. B. bei Balzflügen größere Flughöhen erreichen. Derartige Flüge wurden bei den Untersuchungen in den Jahren 2017 und 2018 nicht festgestellt und liegen auch durch externe Daten nicht vor. Bei der Jagd erreicht die Sumpfohreule überwiegend nur geringe Flughöhen unterhalb der Rotorkante moderner WEA. Vor diesem Hintergrund wird – selbst, wenn im Bereich der CEF-Fläche eine Sumpfohreule brüten sollte – kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erwartet.
Die CEF-Fläche in 500 m Entfernung steht der Ausweisung der geplanten Sonderfläche vor diesem Hintergrund nicht entgegen.

Die zusätzlich auszuweisenden Flächen halten schließlich einen geringeren Abstand zu der auf Gut Kaiskorb befindlichen Wohnnutzung ein, als im Planungskonzept der 51. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Seinerzeit wurde als Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von 600 m zugrunde gelegt. Dieser Abstand entspricht der dreifachen Höhe einer Anlage mit 200 m Gesamthöhe. Mit dieser weichen Tabuzone sollte dem Gebot der Rücksichtnahme entsprochen und eine optisch bedrängende Wirkung sicher vermieden werden. Im Zuge der 65. Änderung soll dieser Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 500 m reduziert werden. Damit sollen - bezogen auf eine Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe - zumindest die Fälle ausgeschlossen werden, in denen die Rechtsprechung wegen Unterschreitung des Faktors 2H regelmäßig von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ausgeht. Die - insbesondere bei Unterschreitung des Faktors 3H - erforderliche Würdigung der Umstände des Einzelfalls soll vorhabenbezogen erfolgen und dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Auch diese Abweichung vom Plankonzept der 51. Flächennutzungsplanänderung wahrt die Grundzüge der damaligen Planung. Hierfür spricht auch die gesetzliche Wertung des jüngst beschlossenen Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, durch welches dem § 249 BauGB ein neuer Abs. 10 angefügt wird, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese gesetzliche

Wertung deckt sich mit dem im Zuge der 65. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Mindestabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, der unter Berücksichtigung der Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe dem Faktor 2H entspricht.

Es ist daher insgesamt anzunehmen, dass die mit der im Zuge der 2. Erweiterung des Windparks Königshoven zusätzlich auszuweisenden Flächen verbundenen Abweichungen vom Planungskonzept der 51. Flächennutzungsplanänderung noch im Bereich dessen liegen, was der damalige Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes der Abweichungen gekannt hätte.

Die Grundzüge der Planung, die der 51. Flächennutzungsplanänderung zugrunde gelegt wurden, bleiben danach erhalten. Die zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung können somit im Rahmen einer ‚Positivplanung' innerhalb des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

5. Planverfahren

Die 65. Flächennutzungsplanänderung soll im Rahmen einer isolierten Positivplanung entsprechend § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB durchgeführt werden. Die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebenden Ausschlusswirkungen bleiben damit bestehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist als umfassendes Prüfverfahren konzipiert, das den Anforderungen sowohl der EU-Richtlinie für die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der EU-Richtlinie für die planbezogene Umweltprüfung entspricht.
Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für die Errichtung von Windenergieanlagen bei Vorliegen einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 WindBG keine UVP und keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 21.03.2023 durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg gefasst.

Aufgrund der Umstellung auf die Positivplanung wurde die Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt.

6. Ziel und Zweck der Planung

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sollen die nachfolgend aufgeführten Darstellungen im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven wie folgt geändert werden:

- Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG in den Teilbereichen 1 und 2.

Durch die nachfolgende Änderung soll der Flächennutzungsplan an den Bestand angepasst werden:

- Kennzeichnung der Sonderbauflächen als Flächen, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagenteile und dabei insbesondere Rotoren den Geltungsbereich der Sonderbaufläche bei Prüfung der Belange Dritter überschreiten dürfen (sog. ‚Rotor-out'). Damit wird gewährleistet, dass die ausgewiesene Fläche zu 100 % angerechnet werden kann. WEA-Standorte, für die eine Überschreitung durch den Rotor geplant ist, dürfen somit nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige privilegierte Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen, sind wie bisher auch zukünftig innerhalb des Änderungsbereiches zulässig.

7. Planungsrechtliche Vorgaben

7.1 Ziele der Landesplanung

Die flächenbezogenen Ziele der Landesplanung werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln und innerhalb des bezirksübergreifenden Braunkohlenplanes Garzweiler konkretisiert. Die aktuelle 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW sieht für die Planungsregion Köln Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in einem Umfang von 15.682 ha vor. Die verbindliche räumliche Flächenfestlegung erfolgt innerhalb des Regionalplanes. Das entsprechende Änderungsverfahren soll parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplanes geführt werden.
Der Regionalplan stellt die Teilbereiche der 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven als ‚Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche' dar. Alle Teilbereiche liegen innerhalb eines Bereiches für die ‚Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze'.

Gemäß Ziffer D.2.5 Ziel 1 Satz 2 des Regionalplanes ist die Inanspruchnahme eines Bereiches für die ‚Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze' für andere Zwecke ausgeschlossen. Da im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung ein Braunkohleabbau bereits stattgefunden hat und die bergbauliche Tätigkeit abgeschlossen ist, ist die Darstellung im Regionalplan funktionslos geworden, weil der Sicherungszweck des Raumordnungsziels nicht mehr besteht.

Ziffer D.2.6 Ziel 3 des Regionalplanes sieht vor, dass Bereiche für die ‚Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze' für Flächen für die Windenergienutzung genutzt werden können, wenn der Abbau bereits stattgefunden hat und die Planung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.

Als Konkretisierung der Rekultivierungsziele sieht der Regionalplan vor, dass im Rahmen der Rekultivierung unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden soll. Bei einer besonderen Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Bei schon entstandenen schutzwürdigen Sekundärbiotopen hat ihre Erhaltung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen.

Der Regionalplan stellt den Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven als ‚Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' dar. Gemäß Windenergieerlass ist innerhalb von BSLE-Gebieten die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung als Ergebnis einer Einzelfallprüfung möglich.

Der Braunkohlenplan legt den Bereich der Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.
Er enthält u.a. Angaben über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung.
Der Rekultivierungsplan sieht für den vorwiegenden Bereich der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes Flächen für die Landwirtschaft vor.

7.2 Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg

Der heutige Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg stellt im Bereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Flächen für die Landwirtschaft' dar. Zwischen den beiden Teilbereichen liegt die Konzentrationszone Kaiskorb. Die Fläche des Änderungsbereiches liegt innerhalb eines Bereiches, der als Fläche für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen gekennzeichnet ist. Die Fläche wird im

Norden in West-Ost Richtung und in der Mitte in Nord-Süd Richtung von Richtfunkstrecken gequert.

7.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich der 65. Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ‚Knechtstedener Wald' befindet sich in ca. 10 km Entfernung. Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet ist das ca. 12 km südwestlich liegende FFH-Gebiet ‚Lindenberger Wald'. Das Gebiet steht aufgrund seiner Entfernung in keinem besonderen Wirkzusammenhang mit dem Änderungsbereich.

Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m das Naturschutzgebiet ‚Rübenbusch'.

Der Bereich der 65. FNP-Änderung ist nicht Bestandteil des Naturparks Rheinland.

7.4 Sonderbetriebsplan Artenschutz

Die bereits abschließend rekultivierten Flächen des Tagebaus sind gemäß des Sonderbetriebsplanes Artenschutz Gegenstand artenschutzrechtlicher Maßnahmen, die im Rahmen des fortschreitenden Tagebaus erforderlich werden. Die Ausführungsplanung für die Folgejahre wird zunächst gem. Zulassung des Sonderbetriebsplanes jährlich mit den Fachbehörden abgestimmt und anschließend im Rahmen der sog. Zwischenbewirtschaftung umgesetzt. Die Maßnahmen sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

7.5 Landschaftsplan

Der Bereich der 65. FNP-Änderung liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 1 ‚Tagebaurekultivierung Nord' des Rhein-Erft-Kreises im Bereich der ‚Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft'. Der Landschaftsplan kennzeichnet den Bereich als Rekultivierungsfläche mit landwirtschaftlichem Nutzungsschwerpunkt und als Fläche zur Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Wiederherstellung von Landschaftsteilen, die durch Abgrabungen oder andere Nutzungen in ihrem Naturhaushalt oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt wurden.

8. Darstellungen der 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven

8.1 Sonderbauflächen für die Windenergienutzung

Die 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven der Stadt Bedburg stellt im Gegensatz zur 51. Flächennutzungsplanänderung keine zusätzliche Fläche für Konzentrationszonen

für Windenergieanlagen dar, sondern Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in zwei Teilbereichen. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen entspricht dabei dem Ergebnis der flächendeckenden Untersuchung, die ursprünglich vor der Verfahrensumstellung für die 65. Flächennutzungsplanänderung im 1. Verfahrensschritt vorgelegt wurde. Der Abstand der ursprünglichen bogenförmigen Abgrenzung Richtung Südosten zu den umgesetzten CEF-Maßnahmen wurde auf 500 m reduziert. Die Begründung für den reduzierten Abstand wurde bereits in Kapitel 4. ‚Grundzüge der Planung' ausführlich dargelegt. Des Weiteren wurde die ursprüngliche Einbeziehung der bestehenden Konzentrationszone Kaiskorb ausgeklammert. Insgesamt resultiert die Abgrenzung u.a. aus dem notwendigen Abstand zu Siedlungsbereichen und Schutzgebieten und aus der verhältnismäßig geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Des Weiteren grenzen die Sonderbauflächen unmittelbar an die Erweiterung der bereits bestehenden Konzentrationszone ‚Königshovener Höhe' und kann somit direkt an diese Zone angegliedert werden. Weil die Grundzüge der Planung, die der 51. Flächennutzungsplanänderung zugrunde gelegt wurden, in der 65. Flächennutzungsplanänderung erhalten bleiben, können die zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung als Sonderbauflächen im Rahmen einer Positivplanung innerhalb des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

Die unten anschließende Darstellung einzelner Aspekte und die Darstellung innerhalb des Umweltberichtes zeigen, dass der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere die Umweltprüfung verdeutlicht, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen und keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert wesentlich beeinträchtigt oder eine optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung ausgeübt wird. Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und auf artenschutzrechtliche Belange sind mögliche Betroffenheiten auf der nachgelagerten Genehmigungsebene noch vertiefend zu untersuchen.

Im Ergebnis soll in Ergänzung zu den bestehenden WKZ weitere 250,5 ha als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im FNP dargestellt werden, so dass die Stadt Bedburg zukünftig 11,2 % ihres Stadtgebietes der Windenergie zur Verfügung stellt.

Im Folgenden werden einzelne Entscheidungskriterien und -aspekte detailliert dargestellt.

8.1.1 Abstände zur Wohnbebauung

Innerhalb des Windenergieerlasses wird auf die ‚optisch bedrängende Wirkung' von Windenergieanlagen hingewiesen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW werden bei einem Abstand, der das Zwei- bis Dreifache der WEA-Gesamthöhe beträgt, Einzelfallprüfungen zur Bestimmung einer „optisch bedrängenden Wirkung" erforderlich. Bezogen auf zeitgemäße Windenergieanlagen (Gesamthöhe ca. 250 m) wird in dieser Untersuchung zunächst die zweifache Gesamthöhe mit

500 m als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Sofern dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Errichtung höherer Anlagen oder die Unterschreitung der dreifachen Anlagenhöhe (ca. 750 m) vorgesehen ist, kann der Belang der optisch bedrängenden Wirkung einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden (z.B. im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung). Hierfür spricht auch die gesetzliche Wertung des jüngst beschlossenen Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, durch welches dem § 249 BauGB ein neuer Abs. 10 angefügt wird, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Zudem sind die Abstände zur schützenswerten Wohnbebauung derart zu wählen, dass die Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten werden. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete variieren.
Die nächstgelegene Wohnbebauung innerhalb einer geschlossenen Siedlung befindet sich in ca. 1.200 m in der Ortslage Kirchherten. Ein einzelner Wohnstandort im Außenbereich ist das Gut Kaiskorb westlich der A 61. Das Gut ist allerdings in Richtung des Windparks vollkommen abgeschirmt. Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich soll auf 500 m reduziert werden. Damit wird § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten, in dem von einem Mindestabstand entsprechend der 2fachen Höhe der Gesamthöhe einer Windkraftanlage (2 x 250 m) ausgegangen wird.

8.1.2 Berücksichtigung des Ortsbildes

Der Ortsteil Kaster weist einen mittelalterlichen Ortskern auf, der aufgrund von Bürgerinitiativen nicht in das angrenzende ehemalige Braunkohletagebaugebiet einbezogen wurde. 1987 wurde der historische Ortskern als Denkmalbereich festgelegt. Der Ort Kaster zählt zu den historischen Orts- und Stadtkernen in Nordrhein-Westfalen, deren Erhaltung und Erneuerung zu den Schwerpunkten der Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik der 90er Jahre zählte. Der städtebauliche Schutz des Ortsbildes kann der Zulassung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Der historische Ortskern Kaster befindet sich in ca. 3.400 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereiches der geplanten zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung. Zwischen Ortskern und dieser Teilfläche liegt die ‚Kasterer Höhe‘, die im südöstlichen Bereich entsprechend des Rahmenbetriebsplanes intensiv eingegrünt wurde. Die Sicht auf die Windenergieanlagen ist somit durch sichtverschattende Gehölzbestände und den Böschungsbereich am Fuß der ‚Kasterer Höhe‘ eingeschränkt, so dass eine optisch bedrängende Wirkung des Ortsbildes aufgrund der großen Entfernung keinesfalls zu begründen ist.

Die geplanten Anlagen sind in Kaster von einzelnen Standorten aus teilweise zwar sichtbar, jedoch wirkt sich die Hauptwindrichtung an dieser Stelle vorteilhaft aus, da der Betrachter in diesem Fall nicht frontal, sondern vorrangig seitlich auf die Rotorblätter blickt. Aus Richtung Frimmersdorf betrachtet wären die Anlagen deutlicher zu sehen, jedoch ist aufgrund des Abstandes sowie der industriellen Vorprägung des Ortsteiles auch hier aufgrund der großen Entfernung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen.

8.1.3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion

Der städtebauliche Schutz vor einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart einer Landschaft und ihres Erholungswertes ist gemäß Windenergieanlagenerlass darauf gerichtet, den Freiraum in seiner funktionellen Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungsfläche für die Allgemeinheit zu erhalten und ihn vor dem Eindringen wesensfremder und der Erholungseigenschaft abträglicher Nutzung zu schützen.
Gemäß Regionalplan dient die zusätzlich beanspruchte Teilfläche der 65. FNP-Änderung als ‚Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich'. Eine landschaftsorientierte Erholung wird nicht dargestellt. Die Eigenart des Landschaftsraumes wird heute durch eine für die Börde typische landwirtschaftliche Nutzung mit kleineren Gehölzbeständen geprägt. Die Rekultivierungsflächen verfügen über gliedernde sowie raumbegrenzende Gehölzstrukturen, wodurch der Raum relativ naturnah wirkt. Durch die Einbringung der Windenergieanlagen als technische Objekte wird die Eigenart des Landschaftsraumes verändert.

Bezüglich der Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild verweist der Windenergieerlass NRW auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nur dann vorliegt, wenn geplante Anlagen zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Zu beachten ist hierbei, dass WEA aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich dort nicht als Fremdkörper, sondern als außenbereichstypisch und somit nicht wesensfremd zu werten sind. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage diese nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

Zu den Vorbelastungen zählen Kraftwerksstandorte im Umfeld, vorhandene WEA, Tagebauflächen und die vorhandenen Autobahntrassen.

Für eine Vielzahl der städtischen Räume können aufgrund der Sichtverschattung oder der städtisch-industriellen Vorbelastung erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Dies trifft insbesondere für mögliche Betrachterstandorte innerhalb von Siedlungsflächen zu.

Die detaillierte Darstellung der Belange des Schutzgutes Landschaft wird innerhalb des Umweltberichtes vorgenommen.

8.1.4 Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope stehen gemäß Windenergie-Erlass als Restriktionsbereiche generell nicht als Eignungsflächen für Windenergie zur Verfügung. Zunächst ist festzustellen, dass für das Stadtgebiet Bedburg Natura 2000-Gebiete und Nationalparke nicht von Bedeutung sind und auch im näheren Umfeld nicht vorkommen.

Als lokale Gebiete mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung wurden im Bedburger Stadtgebiet bei vorangegangenen Studien bereits gezielt angelegte Ausgleichsflächen für windenergiesensible Vogelarten inkl. einer fachlich begründeten artbezogenen Pufferzone berücksichtigt. Die fachliche Herleitung dieser Pufferzonen begründet sich durch die unterschiedlichen Empfindlichkeiten bzw. Meideverhalten, aber auch durch unterschiedliche Erkenntnisstände bezüglich der Artenverbreitung und Habitatnutzung im Bedburger Stadtgebiet. Daher wird eine artbezogene Pufferzone von 500 m zur CEF-Maßnahmenfläche am Rübenbusch u.a. für Weihe /Wachtel / Uhu (CEF-Maßnahme WP Königshovener Höhe) und Grauammer / Sumpfohreule (CEF-Maßnahme 1. Erweiterung) berücksichtigt.

Das Naturschutzgebiet ‚Rübenbusch' stellt mit einem Abstand von ca. 500 m zur zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung das nächstliegende Naturschutzgebiet dar. Gemäß Windenergieanlagenerlass sollte zu dieser Fläche ein Abstand in Abhängigkeit vom Schutzcharakter des Gebietes eingehalten werden. Ein Abstand von 300 m wird aus Vorsorgegründen gefordert, sofern das Gebiet insbesondere dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient.

Alle Teilflächen der 65. FNP-Änderung werden innerhalb des Regionalplanes als ‚Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' (BSLE) dargestellt. Diese Darstellung steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht generell entgegen, weil gemäß Windenergieerlass BSLE-Gebiete zu denjenigen Bereichen zählen, in denen die Ausweisung von Konzentrationszonen als Ergebnis einer Einzelfallprüfung möglich ist.

8.1.5 Lärmimmissionen

Aufgrund der Abstände von ca. 1.200 m zur Ortslage Kirchherten und von ca. 500 m zum ‚Gut Kaiskorb' u.a. ist gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bezüglich WA-Gebiete mit 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts auf alle Fälle eingehalten und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen auftreten werden.

Im Rahmen des separaten, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Die Geräuschimmissionen werden auf Grundlage der TA-Lärm bewertet. Von dem Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich August 2023 wurde eine immissionsschutzrechtliche Bewertung erstellt, die für die aktuelle Abgrenzung überarbeitet wurde. Gemäß dieser Beurteilung werden die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte bis auf den Immissionspunkt IP 04 Ginnerstraße 14 am Westrand von Kaster nicht überschritten. An diesem Immissionspunkt wird der Richtwert allerdings durch die Vorbelastung bereits um 2 dB überschritten. Im Rahmen der Gutachtenerstellung für das Genehmigungsverfahren ist für diesen Immissionspunkt der Nachweis der Irrelevanz der geplanten Windenergieanlagen zu führen. Eventuelle Überschreitungen der Richtwerte könnten im Bedarfsfall durch geringfügige Standortverschiebungen oder durch Auflagen bezüglich der maximal zulässigen Emissionen einzelner Anlagen reguliert werden.

8.1.6 Berücksichtigung der Windhöffigkeit

Aufgrund der zu erwartenden Windstärken ist das Stadtgebiet Bedburg insgesamt für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Die höchsten Windgeschwindigkeiten sind aufgrund der Topographie im westlichen und nördlichen Stadtgebiet zu verzeichnen.

Im Gegensatz zur ersten flächendeckenden Untersuchung in Bedburg aus dem Jahr 2011 sind nunmehr flächendeckende Daten zur Windhöffigkeit verfügbar, die das LANUV NRW im Rahmen des Klimaatlasses NRW zur Verfügung stellt. Hierbei sind für moderne WEA insbesondere die Windgeschwindigkeiten in 225 m Höhe über der Geländeoberfläche relevant.

Während die Windhöffigkeit bei früheren Windparkplanungen eine maßgebliche Rolle spielte, ist aufgrund der derzeit gängigen Anlagenhöhen davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Oberflächenrauigkeit grundsätzlich genug Windgeschwindigkeiten bestehen, um einen Windpark wirtschaftlich betreiben zu können. Insofern stellen Flächen geringerer Windhöffigkeit heutzutage kein Tabukriterium mehr dar.

8.1.7 Schattenwurf

Der von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf stellt gemäß Windenergieanlagenerlass eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse dar. Von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Minuten pro Tag und darüber hinaus mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Mittels der Anlagentechnik und -steuerung kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Orientierungswerte nicht überschritten werden.

Ein gesonderter Nachweis erfolgt im Rahmen der Gutachtenerstellung für das Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen.

8.1.8 Einspeisungsmöglichkeiten

Die nächstgelegene Umspannanlage befindet sich in Frimmersdorf. Es ist zu klären, welche Kapazitäten dort zur Einspeisung zur Verfügung stehen. Ein weiterer Einspeisepunkt ist die Umspannanlage Bedburg-Millendorf. Deren Kapazitäten sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

8.1.9 Berücksichtigung der Verkehrsflächen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen sind die gemäß Straßen.NRW vorgegebenen Abstände zu den Bundesfernstraßen nachzuweisen.

8.1.10 Flächen für die Landwirtschaft

Die bisherige Darstellung von ‚Flächen für die Landwirtschaft' soll gemäß der 65. Flächennutzungsplanänderung - 2. Erweiterung Windpark Königshoven aufgegeben werden und durch die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ersetzt werden. Weil es sich um ein Vorranggebiet gemäß § 2 WindGB handelt, kann die landwirtschaftliche Nutzung auf den nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen fortgesetzt werden.

Da für die Stell- und Betriebsflächen der einzelnen Windenergieanlagen nur geringe Flächengrößen in Anspruch genommen werden, bleibt ein erheblicher Flächenanteil für die Landwirtschaft nutzbar.

8.1.11 Erschließung der Windenergieanlagen

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sollen möglichst an vorhandenen Asphalt- und Wirtschaftswegen platziert werden. Diese Wege müssen dabei teilweise verbreitert bzw. neu ausgebaut werden. Für den Aufbau der Anlagen sind die vorhandenen Abbiegesituationen zu verbessern. Für jede Anlage muss eine bis zu ca. 2.100 m² große Kranstellfläche geschaffen werden.

Die Einspeisung und die Übergabestation soll wie für die bestehenden Konzentrationszonen auch für die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung mit der Konzentrationszone ‚Königshovener Höhe' kombiniert werden.
Die notwendigen Erschließungsflächen und Nebenanlagen sind durch die Darstellung als Sonderbauflächen durch die Zweckbestimmung für die Windenergienutzung als notwendige Anlagen abgedeckt.

8.1.12 Berücksichtigung des Artenschutzes

Als lokale Gebiete mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung wurden im Bedburger Stadtgebiet bei vorangegangenen Studien ins-

besondere gezielt angelegte Ausgleichsflächen für windenergiesensible Vogelarten inkl. einer fachlich begründeten artbezogenen Pufferzone berücksichtigt. Die fachliche Herleitung dieser Pufferzonen begründet sich durch die unterschiedlichen Empfindlichkeiten bzw. Meideverhalten aber auch durch unterschiedliche Erkenntnisstände bezüglich der Artenverbreitung und Habitatnutzung im Bedburger Stadtgebiet. Für die einige windenergiesensible Arten wurden bei vorangegangenen Studien jeweils 800 m Schutzabstand berücksichtigt.
Aktuell gelten für diese Arten auf Grundlage des Artenschutz-Leitfadens (MKULNV & LANUV NRW, 2017) ein Mindestabstand von 500 m als ausreichend. Vom Büro Ecoda erfolgte im Rahmen einer ASP (2023) die Darstellung potentieller Vorkommen ausgewählter planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten, möglicher Auswirkungen und anschließend eine Prüfung, ob die Planung gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Windparks Königshovener Höhe (Gegenstand der 51. FNP-Änderung) wurde im südlichen Umfeld des Windparks eine neue CEF-Maßnahmenfläche „Am Rübenbusch“ für die Arten Grauammer und Sumpfohreule angelegt. Aufgrund vorliegender Erkenntnisse und aktueller Untersuchungen des Büros ECODA12 ist auch hier ein 500 m Schutzabstand zu der Maßnahmenfläche ausreichend, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen.
Hierdurch wird der bereits bestehenden Vorbelastung des Lebensraumes durch WEA im Bedburger Stadtgebiet Rechnung getragen.
Die bereits abschließend rekultivierten Flächen des Tagebaus sind gemäß der Zulassung des Sonderbetriebsplanes Artenschutz betreffend den artenschutzrechtlichen Belangen für den Tagebau Garzweiler bis 2030 Gegenstand artenschutzrechtlicher Maßnahmen, die im Rahmen des fortschreitenden Tagebaus erforderlich werden. Die Ausführungsplanung der CEF-Maßnahmen für den Tagebau Garzweiler für die Folgejahre wird zunächst gem. Zulassung des Sonderbetriebsplanes jährlich mit den Fachbehörden abgestimmt und i.d.R. im Rahmen der sog. Zwischenbewirtschaftung umgesetzt. Artenschutz-Maßnahmenflächen, die zukünftig aus der Zwischenbewirtschaftung herausfallen, werden dann langfristig im Bereich sog. „landschaftsgestaltender Anlagen“ gem. Abschlussbetriebsplan realisiert, die jedoch im artenschutzrechtlichen Sinne keine besondere Zielsetzung für windenergiesensible Vogelarten haben.

Das LANUV weist im Energieatlas NRW verschiedene Schwerpunktvorkommen für besonders windenergiesensible Arten aus. Unter andere stellen hiernach weite Teile des Stadtgebietes ein Schwerpunktvorkommen der Goldammer als Zugvogel dar. Die Freiflächen zwischen Bedburg und Rath sind zudem als Schwerpunktvorkommen für die Grauammer als Brutvogel ausgewiesen. Weitere Vorkommen der Grauammer sind auf Grundlage aktueller Untersuchungen auch im nördlichen Teil des Stadtgebietes im näheren Umfeld der bestehenden Windparks nachgewiesen worden. Wenngleich diese Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten formell noch kein Planungshindernis darstellen, sind diese Vorkommen im Rahmen der ar-

tenschutzrechtlichen Untersuchungen und bei der anschließenden planerischen Abwägung der Einzelstandorte besonders zu berücksichtigen.

Da sich diese Maßnahmen derzeit sowohl räumlich als auch in ihrer Wirksamkeit für die Lebensraumfunktion noch nicht konkret räumlich abgrenzen lassen, erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallprüfung und ist zudem Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfungen für das FNP- und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das vorliegende Planvorhaben wurden durch das Fachbüro ECODA in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I zur 65. FNP-Änderung durchgeführt.
Als Ergebnis der bisherigen artenschutzrechtlichen Betrachtungen können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf europäisch geschützte Tierarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für einzelne bodenbrütende Arten wie z.B. die Feldlerche sind diese sogar in der Regel zu erwarten.
Durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch auf Vorhabenebene vermieden oder auf ein solches Maß reduziert werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (insb. bei Bodenbrütern), es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt und die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sich nicht verschlechtern (insb. bei schlag- oder kollisionsgefährdeten Arten).

8.1.13 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Zweck der Umweltvorsorge und aufgrund des sogenannten Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs vorrangig verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung bereitet die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen planerisch vor, wobei jedoch noch keine Erkenntnisse über die Ausgestaltung, Anzahl und die genaue Größe der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen vorliegen.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen werden erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen hängen somit von den zu untersuchenden Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windenergieanlagen und deren gesamtem Erscheinungsbild ab. Die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen setzt die genaue Kenntnis des Ist-Zustandes, die fortgeschrittene Planung der Gesamtanlage und die Kenntnis der detaillierten Standorte der einzelnen Windenergieanlagen voraus.

Deswegen können zum augenblicklichen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Größe der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.

Die eingriffsrelevanten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen sind im vorliegenden Fall insbesondere auf die zukünftige Versiegelung von Flächen und die eigentliche Errichtung von Windenergieanlagen zurückzuführen. Bei den Vorhaben kann zwischen möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden werden.

Für den unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 15 BNatSchG) ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Dieser hat sich an den beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten.

Die in der zusätzlichen Konzentrationszone liegenden landschaftsgestaltenden Anlagen (LGA) sind gem. § 39 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Ein direkter Eingriff in die LGA ist ohne Befreiung somit nicht möglich. Somit sind auch keine Überbauungen oder Verlagerungen dieser Anlagen beabsichtigt.

Die in den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung liegenden LGA werden von Grauammern als Teillebensraum genutzt. Die Grauammer wird in NRW aufgrund eines möglicherweise erhöhten Kollisionsrisikos als WEA empfindlich eingestuft. Deswegen werden artspezifische Maßnahmen notwendig. Deshalb sollte sich die Lage der CEF-Maßnahmen an den aktuell bestehenden Vorkommensgebieten orientieren und somit prioritär auf der Königshovener Höhe entwickelt werden. Der einzuhaltende Abstand wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren abgestimmt.

8.1.14 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte außerhalb jeglicher Überschwemmungsgebiete. Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW, seltene Ereignisse liegen kleine Areale in Teilflächen mit Wasserständen zwischen 0,1 - 0,5 m Höhe. Drei sehr kleine Bereiche weisen Wasserhöhen zwischen 2 - 4 m auf. Die genannten Bereiche werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

8.1.15 Berücksichtigung sonstiger umweltschützender Belange

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden innerhalb des Umweltberichtes beschrieben und bewertet. Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes wird der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gegenübergestellt. Beeinträchtigte Funktionen von Natur und Landschaft können im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden.

Potentiell auftretenden Konflikten beim Artenschutz kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

8.1.16 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Baudenkmäler vorhanden. Das Gut Kaiskorb liegt in ca. 400 m Entfernung südwestlich der Autobahn, der Hahnerhof in ca. 1,5 km und das Gut Hohenholz in ca. 1,8 km Entfernung östlich des Änderungsbereiches. Der Denkmalbereich Alt-Kaster befindet sich ca. 3,0 km südlich des Änderungsbereiches. Die beiden relevanten Gutshöfe Kaiskorb und Hahnerhof sind mit ihren jeweiligen Hauptansichten nicht zum Änderungsbereich orientiert. Zudem ist das Gut Kaiskorb durch die Autobahn und entsprechende Lärmschutzwände optisch vom Windpark getrennt. Zusätzlich wird das Gut von großkronigen Bäumen umringt, die die Sicht Richtung Norden erheblich einschränken. Aufgrund der Entfernung von 1,8 km sind keine Auswirkungen auf das Gut Hohenholz und auf Alt-Kaster zu erwarten.

8.2 Richtfunkstrecken

Die im heutigen Flächennutzungsplan im nördlichen Stadtgebiet dargestellten Richtfunkstrecken werden wie in den Konzentrationszonen auch in die zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung der 65. FNP-Änderung entsprechend der heutigen Lage übernommen. Deshalb ist bei Nutzung der zusätzlichen Teilfläche im Einzelfall eine mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zu prüfen. Die entsprechenden Betreiber der Richtfunkstrecken werden im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt.

9. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

9.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die ermittelten und bewerteten Belange sind im Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird der Umweltbericht von Smeets Landschaftsarchitekten, Erftstadt als eigenständiges Dokument erstellt.

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der bestehenden Verkehrswege und des angrenzenden Braunkohletagebaus und der nahe liegenden Kraftwerke nicht besonders hoch ausgeprägt.

Bei der Durchführung der Planung kommt es zu umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. So gehen durch

Versiegelung dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Größtenteils handelt es sich dabei allerdings um intensiv genutzte Ackerflächen. Im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die Umweltauswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima werden als nicht erheblich eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden aufgrund der großen Entfernung zu umliegenden Ortslagen ebenfalls als nicht erheblich ermittelt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben, weil davon ausgegangen wird, dass die immissionsschutzrechtlich relevanten Grenz- oder Orientierungswerte an sensiblen Immissionsorten aufgrund der großen Entfernungen zu Siedlungsbereichen nicht überschritten werden. Da die zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung innerhalb eines rekultivierten Bereiches liegen, sind Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Bereits durch die Wahl des Standortes werden wichtige Vermeidungseffekte bewirkt. Insgesamt werden die zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung als umweltverträglich eingestuft.

9.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der Planung ergeben sich absehbar keine Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand. Längerfristig werden weitere Flächen des heutigen Tagebaus kultiviert werden und somit in eine natürliche Nutzung überführt. Durch die Autobahntrasse und die angrenzenden Windparks werden jedoch die vorhandenen Störeinflüsse weiterhin bestehen bleiben.

Für dieses Änderungsverfahren war ursprünglich die Ausweisung einer zusätzlichen Windkonzentrationszone vorgesehen. Dafür wurde eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Stadtgebietes auf geeignete Flächen in Form einer Alternativbetrachtung durchgeführt. Auf Basis dieser Untersuchung wurde die 65. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Sonderbauflächen abgegrenzt.

10. Hinweise

Im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung der einzelnen Windenergieanlagen sind folgende Hinweise zu beachten:

10.1 Zukünftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

Es ist darauf zu achten, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen uneingeschränkt erschlossen bleiben.

10.2 Schutz des Grundwassers

Bei Baumaßnahmen ist der Schutz des Grundwassers sicherzustellen. Eventuell vorhandene Grundwassermessstellen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

10.3 Bodenverhältnisse

Die Flächen für die Windenergienutzung werden wie alle Konzentrationszonen gemäß Planzeichnung als Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Alle vorgenannten Flächen liegen im Bereich eines verkippten ehemaligen Tagebaubereiches. Zur Vermeidung von Schäden aufgrund der Nichtbeachtung der anstehenden Bodenverhältnisse sind besondere Sicherungsmaßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich.
Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.
Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“ der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“ der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW zu beachten.

Zudem sind ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben großräumigen Setzungen sind kleinräumige Setzungsdifferenzen möglich.

Generell sind die Handlungsempfehlungen der geotechnischen Stellungnahme des Büro Prof. Dr. Ing Düllmann GmbH, August 2023 zu beachten.

10.4 Grundwasserspiegel

Der Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge der Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge des Braunkohleabbaus. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten.

10.5 Erdbebenzone

Der Geltungsbereich der 65. FNP-Änderung liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der ‚Karte der Erdbebenzonen und

der geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW', Juni 2006 zur DIN 4149.

10.6 Sicherheit des zivilen und militärischen Flugbetriebes

Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen. Auf § 14 des Luftverkehrsgesetzes wird hingewiesen. Im Genehmigungsverfahren wird das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich des Bereiches Flugsicherheit beteiligt.

Nördlich der nördlichen Teilflächen der 1. Erweiterung der Konzentrationszone befindet sich das Segel- und Modellfluggelände Gustorfer Höhe. Aufgrund der Entfernung und der West-Ost-Ausrichtung der Start- und Landebahn sind keine Restriktionen zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung standardisierter An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln (sog. Platzrunde) ist der Abstand ausreichend.
Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Militärflughäfen Nörvenich und Geilenkirchen. Dennoch ist jede konkrete Einzelanlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 als Träger öffentlicher Belange zuzuleiten und dort zu prüfen. Darüber hinaus sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 rechtzeitig vor Baubeginn alle endgültigen Daten zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernis anzuzeigen.

10.7 Rückbauverpflichtung

Im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Rückbauverpflichtung soll die Genehmigungsbehörde durch Baulast, Dienstbarkeit oder in anderer Weise sicherstellen. Eine Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

10.8 Seismologische Messstationen

Die Funktionstüchtigkeit vorhandener Erdbebenstationen darf durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Windenergieerlass sieht für die Erdbebenstation Jackerath des Geologischen Dienstes einen Radius von 2 km vor, innerhalb dessen eine Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ist. Da der Änderungsbereich außerhalb dieses Prüfradius liegt, sind die Belange der Erdbebenüberwachung nicht zu berücksichtigen.

10.9 Flurbereinigung

Der Änderungsbereich befindet sich im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Jackerath zur Umsetzung des Neubaus der

Autobahnen. Am 01.01.2022 ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtsstand an die Stelle des bisherigen getreten. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist der Flurbereinigungsplan amtliches Verzeichnis der Grundstücke. Teile der Fläche unterliegen somit dem Flurbereinigungsverfahren „Königshovener Höhe – Teilgebiet West“.

10.10. Sonstige Gefahren

Bezüglich sonstiger Gefahren wie Eisabwurf, Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen wurde im August 2023 ein Bericht des TÜV-Nord erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die ermittelten Risiken unterhalb der anzusetzenden Risikogrenzwertbereiche liegen. Mittels der Anlagentechnik und -steuerung kann sichergestellt werden, dass das Risiko minimiert werden kann.

11. Beteiligung der Nachbargemeinden

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden die Belange der betroffenen Nachbargemeinden berücksichtigt. Deren Belange werden in die Abwägung eingestellt.

12. Kosten der Durchführung der Planung

Die für das Planverfahren anfallenden Kosten werden von dem Vorhabenträger übernommen. Innerhalb eines Städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und Stadt Bedburg werden alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Realisierung der Maßnahme vertraglich geregelt.

13. Städtebauliche Kennwerte

●	Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung	ca. 250,5 ha
	- Teilbereich 1	ca. 238,7 ha
	- Teilbereich 2	ca. 11,8 ha
●	Sonderbauflächen für die Windenergienutzung	ca. 250,5 ha